

Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

Grundschule Markkleeberg-Ost
Rilkestr.11

04416 Markkleeberg

vertreten durch die Schulleiterin
Frau Geidelt

und dem

Hort am Markkleeberger See
Rilkestr.11

04416 Markkleeberg in

Trägerschaft der
Stadtverwaltung Markkleeberg

vertreten durch die Hortleiterin
Frau Thomas

wird auf der Grundlage der Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur zur Kooperation von Grundschulen und Hort vom 27. März 2006 folgende Vereinbarung über die Ausgestaltung der Kooperation geschlossen.

1. Pädagogisches Konzept

Grundschule und Hort sind eigenständige, sehr gut miteinander kooperierende Einrichtungen, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder haben. Das pädagogische Personal beider Einrichtungen trägt gemeinsam Verantwortung für die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Lehrpläne und des Sächsischen Bildungsplanes und sichert einen nahtlosen Übergang von der Schule in den Hort. Dies war die Grundlage für unser neues Ganztagskonzept, welches seit Februar 2024 erprobt und seit diesem Schuljahr gültig ist. Im Mittelpunkt stehen altersgerechte Leistungsorientierung und Chancengleichheit für alle Kinder. Sie sollen die Schule und den Hort als Lern- und Erfahrungsorte erleben, an denen Mitbestimmung, Eigeninitiative und Beteiligung von großer Bedeutung sind. Die Nachmittagsbetreuung wird im Rahmen des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages durch den Hort verlässlich abgesichert. Ziel der Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschule und Hort ist es, die Zusammenarbeit beider Einrichtungen weiter zu intensivieren, um den Kindern auf Grundlage der pädagogischen Konzepte optimale Bedingungen während ihres Aufenthalts in Schule und im Hort zu verschaffen. Die Eigeninitiative, Beteiligung, Mitbestimmung und Verwirklichung der Interessen unserer Kinder stehen im Mittelpunkt. Die Ganztagsangebote sollen auf einem hohen qualitativen und quantitativen Niveau entwickelt werden, wobei die Potenzen der Lehrpläne ebenso genutzt werden wie die sich aus dem Bildungsauftrag des Hortes ergebenden Möglichkeiten. Leistungsdifferenzierte Förderung und Forderung der einzelnen Kinder sollen durch gemeinsame Projekte ebenso wie durch vielseitige Freizeitangebote im Hortbereich ergänzt werden.

2. Rahmenbedingungen

Hort und Schule sind in zwei Gebäuden, die durch eine Zwischentür verbunden sind, untergebracht. Der Speiseraum befindet sich im Gebäude des Hortes. Auch einige andere Räumlichkeiten, wie die Toiletten und die Garderobe, werden täglich gemeinsam genutzt. Ebenso Themenräume zur Durchführung für das GTA- Förderband und Schulprojekte.

Am Nachmittag können die Kinder die Turnhalle der Schule, zu den vom Träger gegebenen Zeiten nutzen. Verantwortlich für die Koordination der Nutzung im beiderseitigen Einvernehmen sind Schul- und Hortleitung.

3. Umsetzung der Kooperation

3.1 Gemeinsame Absprachen

Absprachen zwischen Schulleitung und Hortleitung erfolgen regelmäßig. Die Inhalte beziehen sich auf die Abstimmung der Jahrespläne, auf individuelle Besonderheiten der Inklusionskinder, auf die Elternarbeit und die Kooperation zum GTA. Entsprechend der Thematik wird eine Teilnahme der Hortleiterin an der Schulkonferenz vereinbart.

Ein gemeinsamer pädagogischer Tag findet am Anfang eines neuen Schuljahres statt.

Für die Umsetzung des Ganztagsangebotes arbeiten Schulleitung, Hortleitung und GTA-Koordinatorin regelmäßig an der Organisation und der Evaluation.

3.2 Klasseninterne Kooperation

Zu jeder Klasse gehören neben der Klassenlehrkraft eine Bezugserzieherin bzw. ein Bezugserzieher. Diese haben die Möglichkeit zu gemeinsamen Absprachen um den Klassenalltag, an gewünschter Stelle, gemeinsam zu gestalten.

Einmal in der Woche nimmt eine Erzieherin bzw. ein Erzieher an der ersten Unterrichtsstunde teil, um die Kinder der Klasse auch in diesem Umfeld beobachten zu können und die Kinder und die Lehrkraft zu unterstützen.

In der letzten Unterrichtsstunde am Freitag findet mit dem gesamten Klassenteam eine WIR-Stunde statt. Das soziale Miteinander steht hier im Fokus.

Wandertage und Schuljahreshighlights können Klassenlehrerinnen und -lehrer sowie Bezugserzieherinnen und -erzieher gemeinsam planen und umsetzen.

3.3 Elternarbeit

Grundschule und Hort haben einen gemeinsamen Elternrat. Über die Mitglieder der Elternräte werden übergreifende Themen jeweils abgesprochen und in die Tagesordnung der Schulkonferenz aufgenommen. Gleiche Bildungs- und Erziehungsziele werden vor der Elternschaft vertreten und in zum Teil gemeinsam geführten Elterngesprächen transparent gemacht. Es erfolgt ein Abgleich der Forderungen, die an Eltern und Kinder gestellt werden und eine fortlaufende Abstimmung zwischen den jeweiligen Klassenlehrerinnen und -lehrern und zuständigen Bezugserzieherinnen oder -erziehern hinsichtlich der gemeinsamen Durchführung von Elternabenden und Elterngesprächen.

Damit ist ein einheitliches pädagogisches Handeln gewährleistet.

Der Förderverein der Grundschule hat die Möglichkeit, sich auch im Hort zu präsentieren um gemeinsam das Bestmögliche zum Wohl der Kinder zu erreichen.

3.4 Hausaufgaben

Die Erledigung der Hausaufgaben ist fester Bestandteil des Tagesablaufs im Hort. Die Hausaufgaben werden so gestellt, dass sie jedes Kind ohne Hilfe in angemessener Zeit bewältigen kann.

Im Hausaufgabenzimmer haben alle Kinder die Möglichkeit, von Montag bis Mittwoch von 13.30 Uhr bis ca. 15.30 Uhr selbstständig ihre Hausaufgaben zu erledigen. Das pädagogische Personal des Hortes bietet ihnen Raum, Zeit und ein ruhiges Umfeld. Die Kinder der ersten Klassen erledigen ihre Hausaufgaben gemeinsam mit der Erzieherin oder dem Erzieher im Klassenzimmer, so werden sie individuell auf das individuelle Arbeiten vorbereitet. Bei Bedarf findet ein intensiver Austausch über die Hausaufgaben zwischen Lehrkräften und Hortpersonal statt. Die Endkontrolle und sachliche Richtigkeit bleiben in Verantwortung der Eltern.

3.5 Gemeinsame Schulvorbereitung

Schule und Hort sprechen gemeinsam die Maßnahmen in Kooperation mit den Kitas zur Schulvorbereitung ab.

Es finden Kennenlertage für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger und ihre Eltern in der Schule und im Hort statt. Das pädagogische Personal des Hortes nimmt traditionell an der Schulaufnahmefeier teil.

3.6 Essensversorgung

Das Thema gesunde Ernährung ist Grundbestandteil des ganzheitlichen Konzeptes der Gesundheitsförderung. Es erfordert deshalb im Rahmen der Kooperation besondere Aufmerksamkeit und gemeinsame Verantwortung.

Allen Kindern wird entsprechend der individuellen Bedürfnisse ein warmes Mittagessen bereitgestellt. Das Hortteam plant Essenszeiten, angepasst an den Stundenplan der Klassen.

Die Horterzieherinnen und -erzieher übernehmen die Aufsicht im Speiseraum.

Getränke werden täglich ab 11.45 Uhr im Hort angeboten. Die Eltern haben die Möglichkeit, nach den individuellen Bedürfnissen Ihres Kindes, ein warmes Mittagessen zu bestellen, welches durch die Firma „Menü Vielfalt“ in Form eines Buffets bereitgestellt wird.

In Abständen beraten Hort und Schule zur Qualität der Verpflegungsangebote und sichern die ästhetische Gestaltung des Speiseraumes.

3.7 Gemeinsame Kooperationsvorhaben

Schuljahreshöhepunkte und Aktivitäten werden in gemeinsamen Planungsteams besprochen und realisiert. Die Zusammenarbeit am pädagogischen Tag soll weiter wachsen.

Es erfolgt eine Absprache von Arbeitsgemeinschaften und Angeboten.

Bei Ausfall eines Ganztagsangebots in der Hortzeit übernimmt das pädagogische Personal des Hortes die Betreuung der Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass die Kinder für ausreichende Betreuungszeiten im Hort angemeldet sind. Einmal im Monat trifft sich der gemeinsame Kinderrat von Schule- und Hort und soll weiterhin intensiviert werden.

4. Zuständigkeit und Befugnisse der Schulleitung und Hortleitung

Da Schule und Hort eigenständige Einrichtungen sind, ist die Schulleitung für Angebote der

Schule, die Hortleitung für Angebote seitens des Hortes verantwortlich. Die Leitungen beider Einrichtungen arbeiten eng zusammen und kooperieren zum Wohle der Kinder miteinander.

Die geänderte Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft und ist bis zum 31.07.2026 gültig.

Markkleeberg, _____

Schulleitung

Hortleitung

Stadt Markkleeberg
als Träger des Hortes